

L 28 B 698/07 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

28

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 104 AS 9371/06

Datum

11.04.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 28 B 698/07 AS PKH

Datum

01.08.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2007 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die statthafte und zulässige Beschwerde ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. April 2007, der das Sozialgericht Berlin nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist unbegründet. Das Gericht hat den Antrag des Klägers vom 11. Dezember 2006 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren unter Beiordnung der Rechtsanwältin B, P Str., B, zu Recht abgelehnt. Der Kläger hat keinen Anspruch nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 114 Satz 1, 115, 119 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt nach den genannten Vorschriften voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzung erfüllt das Rechtsschutzgesuch des Klägers nicht.

Soweit er zunächst einmal in seinem am 2. Mai 2007 bei dem Sozialgericht eingegangenen Beschwerdeschriftsatz vom 24. Februar 2007 (wohl richtig: 24. April 2007) vorträgt, dass er den Beschluss des Sozialgerichts "ablehne", weil ihm unter dem Aktenzeichen dieses Gerichts lediglich eine "Wohngeldklage" bekannt sei, über die das Gericht am 19. Dezember 2006 abschließend geurteilt habe und daher dieses Klageverfahren, sofern man der Auffassung des Sozialgerichts folge, dass Gegenstand dieses Verfahrens "seine Untätigkeitsklage" sei, wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig sei, weil "die gleiche Sache unter (dem Aktenzeichen) S 119 AS 764/07 noch einmal geführt" werde, trifft dies nicht zu. Der Kläger hat unter dem hiesigen erstinstanzlichen Aktenzeichen [S 104 AS 9371/06](#) am 10. Oktober 2006 Klage "wegen Untätigkeit" des Beklagten erhoben. Im Übrigen wird das von dem Kläger zitierte andere Verfahren beim Sozialgericht Berlin nach seinen Angaben unter dem Aktenzeichen S 119 AS 764/07 geführt, also mit einem Aktenzeichen aus dem Jahre 2007. Sollte die Angabe des Klägers zutreffen, dass auch in diesem Verfahren die von dem Kläger behauptete Untätigkeit des Beklagten streitgegenständlich ist, wäre ggf. dieses Verfahren wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig.

Soweit der Kläger jedenfalls in diesem Klageverfahren begehrt, die Beklagte "wegen Untätigkeit" zu verurteilen, kann diese Klage keinen Erfolg haben. Denn das Rechtsschutzbegehren des Klägers erschöpft sich nicht in der Verurteilung des Beklagten wegen Untätigkeit, sondern ist, wie sich aus seinem Schriftsatz vom 5. Dezember 2006 ergibt, auf die Verpflichtung des Beklagten gerichtet, ihm "monatlich mindestens 10 Stellenangebote als Rechenzentrumsfachmann (Operator) oder Computernetzwerksspezialist" zu unterbreiten. Bei dieser Klage handelt es sich um eine echte Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 5 SGG](#). Hiermit kann die Verurteilung zu einer Leistung begehrt werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein Rechtsanspruch des Arbeitssuchenden auf Unterbreitung einer genau bezifferten Anzahl von Vermittlungsvorschlägen ist aber weder im SGB II noch in einem anderen Buch des Sozialgesetzbuches normiert. Ohne eine solche gesetzliche Rechtsgrundlage kann der Kläger die begehrte Leistung nicht von dem Beklagten verlangen. Denn Rechte und auch Pflichten dürfen in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt ([§ 31 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Die von dem Kläger begehrte Leistung würde dem Beklagten unter Umständen auch etwas Unmögliches abverlangen. Denn der Beklagte kann dem Arbeitssuchenden nur solche Vermittlungsvorschläge unterbreiten, die ihm selbst von einstellungsbereiten Arbeitgebern offeriert werden. Ist dies nicht der Fall, kann der Beklagte seinen Kunden auch keine Vorschläge unterbreiten. Schließlich sieht das Gesetz nur in zwei Fällen die Möglichkeit einer Verurteilung eines Sozialleistungsträgers wegen Untätigkeit vor. Ist ein Antrag auf Vornahme eines

Verwaltungsaktes ohne einen zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich beschieden oder ist über einen Widerspruch nicht in angemessener Frist entschieden worden, besteht nach [§ 88 SGG](#) die Möglichkeit, Klage wegen Untätigkeit zu erheben. Ein solcher Fall ist hier indes nicht gegeben. Denn der Kläger begehrt nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes, also eine hoheitliche Regelung, oder eine Entscheidung über einen Widerspruch, sondern die Gewährung einer Leistung.

Soweit der Kläger die Verurteilung des Beklagten "zu einer Geldstrafe" begehrt, fehlt es ebenso an einer Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73 a SGG](#) in Verbindung mit [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-09-14